



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice  
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

1. Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	25.03.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen:  
(Kurzübersicht) Nein  Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit: Nein  Ja

in voller Höhe  teilweise \_\_\_\_\_ €  
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

## 1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) \_\_\_\_\_ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./\_. \_\_\_\_\_ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) \_\_\_\_\_ €

## 2. Folgekosten

Personalkosten \_\_\_\_\_ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand  
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der  
Durchführung der Maßnahme \_\_\_\_\_ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./\_. \_\_\_\_\_ €

Jährliche Belastungen \_\_\_\_\_ €

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 10,

Bürgerservice

Bearbeitet von:

Adelmann, Alexa

Heitz, Katharina

Tel. Nr.:

82-2472

Datum:

24.01.2019

---

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

---

## **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

1. Der Haupt- und Bauausschuss sowie der Gemeinderat nehmen den Bericht über die aktuelle und ab 2021 beabsichtigte Personalausstattung der Polizei in Offenburg sowie die Aktivitäten der Verwaltung für eine sichere Stadt zustimmend zur Kenntnis.
2. Eine Neuausrichtung und Stärkung der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellten Ansätze unter Beteiligung der relevanten Akteure weiterzuentwickeln. Die Überlegungen sollen dem Gemeinderat im Herbst 2019 vorgelegt werden. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob und inwieweit die KKP durch einen Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) ergänzt werden könnte.
3. Die für die Neuausrichtung der KKP erforderlichen finanziellen Mittel bis 2021 werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsübertragungen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen zum Nachtragshaushalt 2019 0,75 Stellen (Sekretariatsstelle FB 10 und Organisation KKP) angemeldet werden.
4. Der Haupt- und Bauausschuss sowie der Gemeinderat nehmen das Ergebnis der Überprüfung einer Videoüberwachung am ZOB zur Kenntnis und beauftragen die Verwaltung, Möglichkeiten der Videoüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

## Sachverhalt/Begründung:

Ausweislich der Kriminalstatistik 2017 hat sich die Zahl strafbarer Handlungen und damit die objektive Kriminalität in Offenburg erhöht. Offenburg hat, bezogen auf die Städte mit über 50.000 Einwohnern gerechnet im Jahre 2017 die höchste Zahl strafbarer Handlungen in Baden-Württemberg aufgewiesen. Bereits mit Vorlage 117/17 wurde dem Gemeinderat berichtet, auf welchen Ebenen die Stadt Offenburg gemeinsam mit der Polizei an sicherheitsrelevanten Themen arbeitet.

2018 haben mehrere Straftaten das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger Offenburgs getroffen. Hierzu zählten Tötungsdelikte (Tötungsdelikt am Kreisverkehr zwischen Offenburg und Ortenberg und in einer Offenburger Arztpraxis), die Vergewaltigung einer Frau in der Nähe des Bahnhofes sowie der „Brennpunkt“ Pfählerpark mit Drogen- und Gewaltdelikten.

Von Seiten der Stadt wurde in vielfältiger Weise reagiert: So wurde bezüglich des „Brennpunkts“ Pfählerpark unmittelbar nach Erkennen der Problematik gemeinsam mit dem Polizeirevier eine Strategie zum Vorgehen entwickelt. Im Zusammenschluss mit der Polizei wurden neben der Erhöhung der Polizeipräsenz sowie der Kontroll-dichte Platzverweise durch die Stadt ausgesprochen. Jeder Anwohnerbeschwerde wurde nachgegangen, Möglichkeiten zur Eindämmung der Problematik wurden entwickelt und geprüft, u.a. der Einsatz einer Videoüberwachung, baulicher Maßnahmen und der Verbesserung der Beleuchtungssituation. Die beschwerten Anwohner wurden zu einem Runden Tisch eingeladen, in dessen Rahmen auch die Maßnahmen erörtert wurden.

Anlässlich der Vergewaltigung in der Nähe des Bahnhofs wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe der Kommunalen Kriminalprävention „Öffentlicher Raum“ die örtliche Situation mit Vertretern diverser Institutionen u.a. dahingehend untersucht, ob insbesondere in Abendstunden bei problematischen Situationen rasch Hilfe gefunden werden kann oder ob es hier z.B. einer Nachbesserung der Hinweise auf die im Bahnhofsgebäude ansässige Bundespolizei benötigt. Die Beschilderung am Bahnhof ist klar und angemessen, die Bundespolizei im Übrigen rund um die Uhr vor Ort erreichbar. Hilfesuchende haben daher zu jeder Tages- und Nachtzeit die Möglichkeit, sich bei Bedarf an diese Stelle zu wenden.

Die Erhöhung der Kontrolldichte und der Polizeipräsenz dürfte für die Kriminalstatistik erneut eine hohe, wenn nicht gar deutlich erhöhte Zahl strafbarer Handlungen in Offenburg im Jahr 2018 zur Folge haben.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

## I. Starke Polizei - vorläufige Ergebnisse der Gespräche mit Innenministerium

Noch vor Beginn der Weihnachtsfeiertage haben sich Oberbürgermeister Marco Stefens und Polizeipräsident Reinhard Renter mit Staatssekretär Julian Würtenberger zur Offenburgers Sicherheitslage im Innenministerium beraten. Das gemeinsame Treffen in der Landeshauptstadt legt den soliden Grundstein für eine längerfristig ausgelegte Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen in Offenburg.

Um der Entwicklung im Bereich der Kriminalitätsbelastung nicht nur Einhalt zu gebieten, sondern nach Möglichkeit auch eine Trendwende einzuleiten, wurde in einem ersten Austausch auf Leitungsebene der Behörden und des Ministeriums ein Maßnahmenkatalog verabschiedet. Weitere Treffen sind in Planung.

In einem ersten Schritt ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Sicherheitskonzeption zwischen Stadt und Polizei geplant. Diese beinhaltet neben dem ständigen Austausch auch abgestimmte Kontrollaktionen.

Flankierend werden Schwerpunktaktionen des Polizeireviers Offenburg durch Einsatz von Beamtinnen und Beamte des Polizeipräsidioms unterstützt.

Gerade diese Unterstützung hat sich zuletzt bei den polizeilichen Maßnahmen im Umfeld des Pfählerparks bewährt und hat zu einer deutlichen Entspannung der Situation und Verbesserung der Sicherheitslage im Bereich der Offenburgers Innenstadt geführt. Somit gelang der Polizei ein schwieriger Spagat zwischen bestmöglicher Sicherheitsarbeit und einem angepassten Personalmanagement in Zeiten vorherrschender Personalknappheit.

Des Weiteren hat das Innenministerium zugesagt, Offenburg aufgrund der hohen Kriminalitätsbelastung prioritär mit neuem Personal zu besetzen. Ermöglicht wird dies unter anderem durch den Ausbildungsjahrgang, welcher 2021/2022 seine Ausbildung beenden wird.

Ab 2021/2022 sollen deshalb das Polizeipräsidium und damit auch das Polizeirevier Offenburg wieder personell verstärkt werden.

Weitere wichtige Bausteine stellen die gemeinsamen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr dar. Auch hier arbeiten Stadt und Polizei seit jeher in einem engen Verbund zusammen. Dass dies auch weiterhin so bleiben wird belegt der Umstand, dass am 26. Juni 2019 der 27. „Landes-Tages der Verkehrssicherheit“ in Offenburg stattfindet - eine Großveranstaltung im Dienste der Verkehrssicherheit mit landesweiter Strahlkraft.

## II. Sicherheitskonzept

Wie mit dem Innenministerium vereinbart soll ein Sicherheitskonzept entwickelt werden, das den aktuellen Entwicklungen stets angepasst wird.

Neben dem engen Austausch der Behörden sehen die Sicherheitspartner aber vor allem auch die Weiterentwicklung der sogenannten „Kommunalen Kriminalprävention“ (KKP) als wichtigen Baustein einer sicheren Stadt an.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

---

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

---

## 1. Kommunale (Kriminal-) Prävention in Offenburg

In den 90er Jahren wurden, wissenschaftlichen und tatsächlichen Erkenntnissen zur Bedeutung eines kriminalpräventiven Ansatzes auf kommunaler Ebene folgend, all-orten Projekte zur „Kommunalen Kriminalprävention“ eingerichtet. In Offenburg gibt es die KKP seit 1999.

Ziel der „Kommunalen Kriminalprävention“ ist zunächst, die objektive Sicherheitslage zu verbessern und dabei kriminalitätsfördernde Strukturen abzuschwächen oder auszuräumen.

Sie will zudem aber auch das subjektive Sicherheitsgefühl der/des Einzelnen stärken und überhöhte oder oft unbegründete Kriminalitätsfurcht abbauen. Faktoren, die Gefühle der Bedrohung auslösen, will sie reduzieren.

Kriminalprävention soll dort ansetzen, wo Kriminalität entsteht, begünstigt oder gefördert wird, das heißt vor Ort in den Städten und Gemeinden. Die Grundannahme lautet, dass Kriminalität gleichermaßen vielfältige wie zahlreiche Ursachen hat und deshalb vielfältig angegangen werden muss.

Deshalb ist wirksame Kriminalprävention nicht nur Thema von Polizei und Justiz, sondern gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Idealbild werden alle Kräfte gebündelt. Gemeinsam analysieren alle gesellschaftlichen Partner und Einrichtungen die Entstehung von Kriminalität und suchen nach Lösungen, Tatanreize zu verringern, Hemmschwellen zu kriminellem Verhalten zu erhöhen und Rechtsbewusstsein zu stärken. Deshalb sind das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Partner und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wichtig.

Bis heute sind zahlreiche Projekte und Aktionen unter dem Dach der kommunalen Kriminalprävention angestoßen und durchgeführt worden. Dabei kristallisierten sich über den Lauf der Zeit Arbeitsschwerpunkte heraus, welche ihrerseits der laufenden Begleitung und Bearbeitung durch Arbeitsgruppen/Arbeitsgemeinschaften (AGs) zugewiesen wurden. Illustrativ seien die AG Häusliche Gewalt und öffentlicher Raum herausgegriffen.

Im Rahmen dieser Arbeit schuf die **AG Häusliche Gewalt** über die Jahre wirksame und ausgezeichnet vernetzte Strukturen aller Akteure zur Verhinderung oder Reduzierung häuslicher Gewalt, die rasche und unmittelbare Hilfe für die Betroffenen bringt, in der Regel also für Frauen und Kinder. Gestartet zur Bewältigung der direkten Folgen Häuslicher Gewalt und damit zur unmittelbaren Krisenintervention versteht sich die AG heute weitreichender und will, beispielsweise durch Aufklärungsarbeit und Einbindung gefährdeter Familien auch Faktoren beeinflussen, die häusliche Gewalt hervorbringen. Hierzu gehören insbesondere Beratung und soziale Trainingsprogramme für Täter.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Die **AG Öffentlicher Raum** hat das Kernanliegen, die Stadt als sicheren und sauberen Raum erfahrbar zu machen. Hier geht es häufig auch darum, auf Phänomene zu reagieren, die weniger mit objektiv vorhandener Kriminalität zu tun haben, das Sicherheitsempfinden der Bürgerschaft aber gleichfalls stören. Aus der AG Öffentlicher Raum heraus wurden Regelungen zu dessen Nutzung angestoßen (z. B. Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe u.a.). Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum widmete sich hier die **Unterarbeitsgruppe Graffiti**.

Der Vermüllung des öffentlichen Raumes wirkten und wirken punktuelle Aktionen sowie **das Scherbentelefon** entgegen, immer wieder entstehende soziale Brennpunkte wurden auf Initiative der AG hin durch aufsuchende und zugehende Sozialarbeit entschärft.

Informations- und Aufklärungsveranstaltungen konzipieren Mitglieder der AG in Kooperation mit der Polizei, um verschiedenen Bevölkerungsgruppen (Wohnungseigentümer, Handel, Fahrradfahrer) aufzuzeigen, durch welches Verhalten sich die Wahrscheinlichkeit reduzieren lässt, selbst Opfer von Kriminalität zu werden und so auch deren subjektives Sicherheitsgefühl zu stärken.

Öffentliche Räume wurden auf Betreiben der AG hin neu- oder umgestaltet (Verlagerung störender Nutzungen, Bepflanzungen, Erhöhung des Ausleuchtungsgrades an Straßen und Plätzen).

Eine weitere AG befasst sich im Rahmen der Themen **Drogen und Sucht** mit Aufklärungs- und Präventionsarbeit aller suchtgefährdeten Bevölkerungsgruppen.

Die **AG Nachbarschaftshilfe** befasst sich mit der Stärkung des sozialen Nahbereiches; fördert gegenseitige Rücksichtnahme und den Blick für- und aufeinander. Veranstaltungen zur Stärkung/Förderung der Zivilcourage fanden in der Vergangenheit statt, insbesondere durch Stadtteilzentren, die als Anlaufstellen im Rahmen des sozialen Nahbereichs in Offenburg elementare Arbeit leisten.

Unabdingbare Sicherheitspartner der KKP sind allen voran die Polizei sowie die Stadt. Die Polizei ist als wichtigster Partner natürlich in allen Arbeitsgruppen vertreten und unterstützt die Akteure nicht nur mit Fachwissen, sondern auch mit gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Prävention. Es findet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit statt, welche künftig intensiviert werden soll.

## a) Handlungsfelder der KKP

Kommunale (Kriminal-)Prävention muss weitreichende Handlungsfelder einbeziehen und sollte den Schwerpunkt nicht auf den engen Bereich „Kriminalität“ verengen. Das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung, welches im Rahmen der KKP gestärkt werden soll, wird nämlich auch durch gänzlich von Kriminalität unabhängige Faktoren beeinflusst, wie etwa Sauberkeit, Bepflanzung und Beleuchtung des öffentlichen Raums oder baulicher Zustand von Wegen und Plätzen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Ziel muss es daher sein, ein sicheres und sauberes Offenburg zu bewahren und dort wo es Mängel gibt diese schnell zu erkennen und eine Idee dazu zu entwickeln. Letztlich sollen sich die Bürgerinnen und Bürger in Offenburg sozial wohl fühlen können und ein gutes Sicherheitsgefühl haben.

Zu den relevanten Themen gehören deshalb neben etwa verkehrlichen Aspekten auch die Pflege des öffentlichen Raums im Allgemeinen sowie die städtebauliche Prävention.

Weiter ist der soziale Aspekt der kommunalen Prävention als essentieller Bestandteil auch der KKP zu begreifen und als solcher sichtbar zu machen. Sich in der eigenen Stadt sicher aufgehoben zu fühlen und Anlaufstellen für soziale Problem- und Fragestellungen zu finden, trägt maßgeblich zum Sicherheitsempfinden der Menschen bei.

All dies sind Aufgaben, die künftig im Rahmen der KKP ein noch schwereres Gewicht erhalten sollen.

## **b) Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung**

Bürgerinnen und Bürger sollten künftig enger eingebunden, besser über Aktionen der KKP und über die eigenen Handlungsmöglichkeiten (Hilfe zur Selbsthilfe) informiert werden.

Hierzu soll künftig forciert Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Eine KKP-Internetseite, auf welcher Themen aus allen Bereichen zusammengetragen und ständig aktualisiert werden, könnte Bürgerinnen und Bürgern sowie Geschäftsleuten eine erste Anlaufstelle bzw. Informationen bieten.

Zielführend dürfte zudem die Umbenennung bzw. Ergänzung der KKP sein. Der Begriff „KKP“ ist nicht nur schwergängig, sondern für Bürgerinnen und Bürger auch nur schwer greifbar. Die Zielrichtung der KKP könnte durch einen neuen Slogan etwas plastischer ausgedrückt werden, zum Beispiel: „**KKP: Gut leben in Offenburg – aber sicher!**“

## **c) Stärkung der verwaltungsinternen Wahrnehmung für KKP**

Die KKP lebt davon, dass sie als gesamtstädtisches Thema erkannt wird. Alle Verwaltungsbereiche tragen gleichermaßen eine Verantwortung und können ihren Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger leisten. Nur im Schulterschluss aller Disziplinen kann die Aufgabe tatkräftig und erfolgreich von der Stadt wahrgenommen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

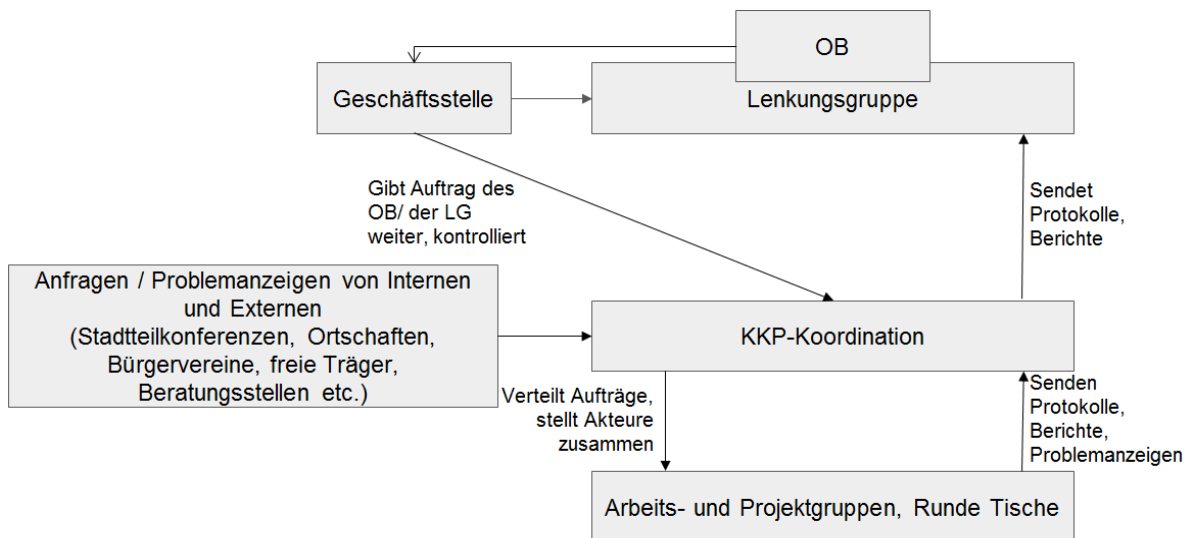
Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

## d) Organisation der KKP

Die Struktur der künftigen KKP orientiert sich an der bisherigen wird jedoch an entscheidenden Positionen ergänzt. Hierzu sind die Stärkung und Verlagerung der KKP-Koordination sowie die Schaffung einer KKP-Geschäftsstelle als wichtige Schnittstelle zum Oberbürgermeister erforderlich. Mit diesen Maßnahmen und der nachfolgend skizzierten Organisationsstruktur soll sichergestellt werden, dass die Ziele der KKP auch künftig und noch besser erreicht werden können.



### aa) Arbeits- und Projektgruppe, Runde Tische

Die AGs sind das Herzstück und der Motor einer gelungenen Präventionsarbeit. Ihre Mitglieder erleben die sozialräumliche Situation konkret und täglich und sind Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger. Sie erkennen Entwicklungen frühzeitig und können Potentiale aufzeigen.

Die Gruppierungen organisieren sich grundsätzlich innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig und tagen regelmäßig.

### bb) KKP-Koordination

Die KKP-Koordination soll Bindeglied insb. für den Informationsfluss und -austausch zwischen den verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen bzw. den Runden Tischen und der Lenkungsgruppe sein. Sie ist gleichzeitig zentrale Stelle als Ansprechpartner/in für KKP-Akteure und bündelt damit die präventiven Kräfte in Offenburg. Sie soll dort angesiedelt werden, wo ohnehin tägliche Arbeitsbeziehungen zur Polizei bestehen – dies ist in erster Linie der Bereich Sicherheit und Ordnung. Die Fachbereichsleitung des neuen FB Bürgerservice soll dabei federführend die Rolle der KKP-Koordination übernehmen.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Durch die Abspaltung der Bereiche Bürgerservice und Ordnung vom Sozialbereich (FB 9) und Neugründung eines entsprechenden Fachbereichs 10, wurden die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen um diesen Bereich zu stärken und damit auch eine Intensivierung der KKP zu ermöglichen. Darüber hinaus wird es jedoch noch erforderlich sein, den Koordinationsbereich auf operativer Ebene weiter personell zu stärken.

## cc) KKP-Geschäftsstelle

Ergebnisse aus der Lenkungsgruppe müssen gesichert, dokumentiert, an die Ausführenden weitergegeben und nachgehalten werden. Die Geschäftsstelle unterstützt und entlastet in diesem Sinne den Oberbürgermeister als Vorsitzenden der Lenkungsgruppe und arbeitet eng mit der KKP-Koordination zusammen. Die KKP-Koordination und die Geschäftsstelle halten gemeinsam die Erledigung von in der Lenkungsgruppe festgesetzten Ziele und Maßnahmen bei den Arbeits- und Projektgruppen bzw. Runden Tischen nach. Insoweit sind sie zentrale Controllingstelle der KKP. Die Aufgaben der KKP-Geschäftsstelle werden durch die Leitung der OE Recht wahrgenommen.

## dd) Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe ist die strategische Steuerungsebene und stellt auch auf dieser Ebene die Verbindung zur Polizei in Offenburg her. Die Lenkungsgruppe setzt sich künftig aus folgenden Aufgabenträgern zusammen:

- Oberbürgermeister der Stadt Offenburg
- Dezernent Dez II
- Dezernent Dez III
- Leiter des Polizeireviers Offenburg
- KKP-Koordinator/in (Leitung Fachbereich 10 – Bürgerservice)
- KKP-Geschäftsstelle (Leitung OE Recht)
- Leitung Fachbereich 9 (Familien, Schulen und Soziales)

Anlass- und themenbezogen werden Experten zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe eingeladen, die zur KKP beitragen können.

## e) Finanzielle Auswirkung

Dem KKP-Projekt sollte künftig ein gewisses Grundbudget zur Verfügung stehen um eigenständig Projekte für ein sicheres und sauberes Offenburg anzustoßen und Öffentlichkeitsarbeit, etc. machen zu können. Bislange verfügt die KKP über keine eigenen Mittel. Projekte müssen für jeden Einzelfall aus dem Budget des jeweils zuständigen Fachbereichs finanziert werden, wodurch die Projekte häufig an ihre Grenzen stoßen. Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2016/17 wurde von der CDU die Reservierung einer Position von 250 TEUR für sicherheitsfördernde Maßnahmen beantragt und im Etat zur Verfügung gestellt. Die hier noch vorhandenen Restmittel von rund 200 TEUR sollen der KKP-Koordination / FB 10 zunächst für die Jahre 2019 bis 2021

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis der Erfahrungen der nächsten 2 bis 3 Jahren, soll dann ggf. eine entsprechende Anmeldung zum Doppelhaushalt 2022/23 erfolgen zur Verstetigung der Mittel.

Die Stärkung der KKP erfordert des Weiteren in zunächst überschaubarem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen. Die Neuorganisation in Dez. III hat die notwendige Grundlage geschaffen, das Thema deutlich zu verstärken. Neben der neuen Fachbereichsleitung 10 / Bürgerservice ist es jedoch wichtig auch für die organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Optimierung und Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage-Erstellung und -pflege, Flyer und andere Informationsmaterialien), einen Stellenanteil vorzusehen, welcher die betroffenen Einheiten entlasten würde.

Bislang war für die FB-Leitung 10 keine eigene Sekretariatsstelle vorgesehen. Zunächst war versucht worden, dies gemeinsam mit FB 9 zu lösen. Nach den Erfahrungen der letzten Monate und im Zusammenhang mit dem zunehmend wichtigeren Thema Sicherheit und Ordnung ist dies nicht dauerhaft haltbar. Nach einer bereits erfolgten internen Personalbedarfsanalyse sollte baldmöglichst eine 0,75-Sekretariatsstelle (für FBL 10 und das Thema KKP) besetzt werden. Sie soll zum Nachtragshaushalt 2019 angemeldet werden.

## 2. Starke Stadt – Prävention und Sicherheit in Offenburg

Aus der KKP heraus entstand auch die Unterarbeitsgruppe Graffiti (s.o.). Fragen der Videoüberwachung sind ebenfalls Bestandteil der AG Öffentlicher Raum. In der Vergangenheit hat auch die Straßensozialarbeit an Bedeutung gewonnen.

### a) Graffiti – Sachstand

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2018 die finanzielle Unterstützung des Anti-Graffiti-Projekts „Bleib sauber – Graffiti in Offenburg“ beschlossen (121/18). Ziel der Maßnahmen ist die wahrnehmbare Reduzierung von nicht künstlerischem Graffiti auf öffentlichen sowie auf privaten Hauswänden und anderen Objekten, insbesondere im unmittelbaren Innenstadtbereich. Schmierereien sowie teilweise politische Parolen an Hauswänden, Brücken, Schildern und ähnlichem haben auch Auswirkungen auf das öffentliche Leben. Das selbst erlebte Stadtbild beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl vieler Bürgerinnen und Bürger.

Das Projekt wird im April 2019 starten – ein erster Schwerpunkt wird die Innenstadt und insbesondere die Langestraße sein, die erheblich betroffen ist.

Derzeit finden noch finale Gespräche mit den Verantwortlichen der Malerinnung und dem Polizeirevier statt. Es ist beabsichtigt, eine möglichst unbürokratische Abwicklung von erforderlicher Anzeige und Auftragserteilung zu erreichen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Darüber hinaus werden gegenwärtig Flyer, ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für Antragsteller sowie eine Möglichkeit eines Onlineantrages auf der städtischen Internetseite realisiert. Dabei ist das besondere Augenmerk auf die rechts- und vor allem datenschutzkonforme Ausgestaltung gerichtet.

In einem Pressegespräch wird der genaue Startzeitpunkt noch bekannt gegeben und das Antragsverfahren sowie die Flyer präsentiert.

## **b) Videoüberwachung ZOB (Ergebnis der Prüfung)**

Mit Beschluss vom 19.11.2018 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit einer Videoüberwachung am ZOB nach dem Landesdatenschutzgesetz zu prüfen (144/18). Anlass war zum einen der Antrag der Freien Wähler vom 17.08.2018 zur Videoüberwachung der Bereiche des Vierecks Bahnhof, ZOB, Pfähler- und Franz-Volk-Park, zum anderen die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes im Jahre 2018.

Neben der rechtlichen Prüfung wurde auch die tatsächliche bauliche, technische, organisatorische und finanzielle Umsetzung geprüft. In der praktischen Umsetzung wären zuerst die baulichen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine technische Umsetzung wäre möglich, aber durchaus mit einem erheblichen einmaligen und laufenden Aufwand verbunden. Stromkabel sind zwar grundsätzlich vorhanden, jedoch nicht in allen Bereichen einer potentiellen Videoüberwachung. Ob die vorhandenen Kabel noch nutzbar sind oder erneuert werden müssten, wäre noch vertieft zu prüfen. Es müsste zusätzlich ein Raum zur Verfügung gestellt werden, in welchem die Technik untergebracht werden kann (z.B. kleines Gebäude wie Garage, Container oder angemietete Räume in der Nähe, mit Heizung bzw. Kühlung um die Funktionsfähigkeit der Technik zu gewährleisten). Hinzu kommen die Anschaffungs- und Wartungskosten der Videoüberwachungsanlage.

Für die Tiefbauarbeiten, die Ausstattung mit Kameras, Videoservern, einem Serverraum und Planungskosten wäre überschlägig geschätzt ein Betrag in Höhe von ca. EUR 110 – 140 TEUR anzusetzen. Hinzu kämen die für die Überprüfung der Aufnahmen erforderlichen Personal- sowie Wartungs- und Instandsetzungskosten von geschätzt 30 bis 40 TEUR p.a. Nicht einkalkuliert sind zudem gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungen der vorhandenen Ausleuchtung, um sicherzustellen, dass auch in den Nachtstunden die Aufnahmen hinreichend erkennbar sind.

In die rechtliche Prüfung wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte einbezogen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass eine Videoüberwachung am ZOB sowohl nach Einschätzung der Verwaltung als auch des Datenschutzbeauftragten aktuell nicht zulässig ist und somit als Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) gemeldet werden müsste. In der Regel ist – sofern der LfDI der Einschätzung folgt – mit einer Untersagungsanordnung sowie mit einer Prüfung zu rechnen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Die vorstehende Einschätzung zu den einzelnen Punkten wird nachfolgend begründet.

Die Voraussetzungen einer Videoüberwachung wurden bereits in der Vorlage 144/18 angerissen, und werden nachfolgend nun bezogen auf den Prüffall ZOB vertieft dargestellt.

Der Prüfkatalog des einschlägigen § 18 LDSG lautet wie folgt:

- I. Öffentlich zugängliche Räume (+)
- II. Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. Ausübung des Hausrechts (+)
- III. Geschützte Rechtsgüter (+)
  1. Personenschutz an bestimmten Orten (+)
  2. Objektschutz (+)
- IV. Erforderlichkeit im Einzelfall (-)
  1. Ziellerreichung: Gefahrenabwehr (-)
  2. Geeignet (+/-)
  3. Mildestes Mittel (-)
- V. Verhältnismäßigkeit (Interessenabwägung): (-)

Unproblematisch handelt es sich beim ZOB um einen öffentlich zugänglichen Raum. Dies sind solche Bereiche, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Anzahl von Personen betreten und genutzt zu werden bzw. deren Zugänglichkeit nach allgemeinen Merkmalen bestimmt wird, die von jeder Person erfüllt werden können. Raum ist dabei nicht nur im Sinne von Gebäude, sondern von Fläche zu verstehen.

Die Videoüberwachung müsste zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Ausübung des Hausrechts erforderlich sein. Das „Hausrecht“ kann mangels abgegrenzten Raums nicht einschlägig sein, sodass auf den Begriff der öffentlichen Aufgaben abzustellen ist. Öffentliche Aufgaben sind Tätigkeiten öffentlicher Stellen, die ihnen durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind bzw. der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie, Artikel 28 Absatz 2 GG, entspringen.

Beim ZOB können dies etwa die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr oder Maßnahmen gegen illegale Müllablagerungen sein.

Aus der Aufzählung der in § 18 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LDSG benannten Schutzgüter können zudem weitere Konkretisierungen des Schutzgutes abgeleitet werden. So können nur überwacht werden:

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

- öffentliche Einrichtungen,
- öffentliche Verkehrsmittel,
- Amtsgebäude,
- sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen und
- öffentlich zugängliche Räume in unmittelbarer Nähe der o.g. Bereiche.

Beim ZOB als Einrichtung des öffentlichen Nahverkehrs handelt es sich um eine solche öffentliche Einrichtung bzw. eine sonstige bauliche Anlage einer öffentlichen Stelle.

Neben dem Objektschutz ist zudem auch der Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen umfasst, die sich in oder an diesen Einrichtungen aufhalten, konkret also der Nutzer des ÖPNV am ZOB. Diese könnten durch beispielsweise Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigungen gefährdet werden.

Zudem muss die Videoüberwachung im Einzelfall erforderlich und geeignet zur Gefahrenabwehr sein. D.h. sie muss im konkreten Einzelfall den verfolgten Zweck (Personen- und Objektschutz) mindestens fördern und unter allen verfügbaren Mitteln das mildeste Mittel sein.

Dies kann sowohl bei einer konkreten als auch einer abstrakten Gefährdungssituation zu bejahen sein. Bei der Begriffsbestimmung des Gefahrenbegriffs kann auf die polizeirechtliche Definition zurückgegriffen werden.

*„Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Dabei unterscheidet sich die abstrakte Gefahr von der konkreten Gefahr nicht durch den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern (nur) durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose. Vor diesem Hintergrund verlangt auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose. Insoweit müssen - bei abstrakt-genereller Betrachtung - hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen.“* (VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2018 - 18 K 8955/17, OVG Weimar, Urteil vom 21.06.2012 - 3 N 653/09).

Die Erforderlichkeit ist stets im Einzelfall, das heißt bezogen auf das Überwachungsobjekt, zu prüfen. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Schluss auf eine abstrakte oder konkrete Gefahrenlage für das einzelne Objekt zulassen. Eine rein generalisierende Betrachtung genügt keinesfalls (Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/3930, S. 107).

Der Gesetzgeber führt im Rahmen der Gesetzesbegründung zum neuen § 18 LDSG zur „Erforderlichkeit“ weiter aus:

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

*„Ergibt eine Gefahrenprognose, die unter anderem auf der Grundlage von Erfahrungswerten erstellt werden kann, dass ein bestimmtes Gebäude oder eine bestimmte Kategorie von Gebäuden häufiger Angriffen ausgesetzt ist als andere Gebäude, kann dies für die Bejahung der Erforderlichkeit in diesem Sinne ausreichend sein.“*

(Omnibus-)Bahnhöfe sind zwar grundsätzlich schon aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der sich dort aufhaltenden Personen generell dazu geeignet, häufiger Ziel von Sachbeschädigungen oder anderen Formen der Straßenkriminalität zu werden. Auch etwa die Zerstörung von Kassenautomaten ist grundsätzlich denkbar. Es bedarf jedoch nach den Darlegungen des Gesetzgebers auch eine auf das konkrete Objekt bezogene Gefahrenprognose, sodass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss auf eine Gefahrenlage zulassen.

Das Polizeipräsidium hat in seiner mündlichen Präsentation im Rahmen des Haupt- und Bauausschusses am 12. November 2018 die Kriminalitätsstatistik für den Bereich Pfählerpark und ZOB dargelegt. Hieraus ergab sich, dass sowohl im Pfählerpark, als auch am ZOB, nur ein sehr geringer Anteil in Höhe von ca. 6 % der Kriminalität bezogen auf die gesamte Stadtmitte festzustellen ist.

Damit gibt es zwar Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am ZOB. Der ZOB selbst und die sich dort aufhaltenden Personen sind jedoch nicht häufiger Angriffen ausgesetzt als an anderen Stellen in Offenburg. Auch in Bezug auf den Objektschutz konnte die TBO keine nennenswerten Sachbeschädigungen an den baulichen Anlagen feststellen. Einen Kassenautomaten gibt es am ZOB aktuell nicht. Dieser befindet sich in der Bahnunterführung. Fahrkarten können zudem beim Fahrpersonal erworben werden. Auch ist aus heutiger Sicht nicht erkennbar, dass sich die Kriminalstatistik in diesem Bereich ändern werden. Damit bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte, mithin keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Schaden an einem der genannten Rechtsgüter (Personen-/Objektschutz) am ZOB kommt. Eine abstrakte Gefahr liegt nicht vor.

Darüber hinaus liegt keine konkrete Gefahr vor. Als konkrete Gefahr wird eine Sachlage bezeichnet, welche bei ungehindertem Geschehensablauf und in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden am genannten Schutzobjekt führen wird. Hinreichend in diesem Sinne wird als überwiegend Wahrscheinlich verstanden. Zwar lässt sich argumentieren, dass am ZOB, wie bereits dargelegt, Ordnungswidrigkeit und Straftaten begangen werden. Doch stellt dies lediglich nur 6% aller Straftaten dar. Die Voraussetzung, dass es „überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein Schaden eintritt“, fehlt aus juristischer Sicht somit.

Es liegt daher nach den Anforderungen des Gesetzgebers weder eine abstrakte noch eine konkrete Gefahr vor, welche zur Erforderlichkeit einer Videoüberwachung am Bahnhof führen würde. Damit ist eine Videoüberwachung schon aus diesem Grund unzulässig.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Außerdem müsste eine Videoüberwachung geeignet sein, den Schutzzweck zu erreichen. D.h. die Videoüberwachung muss den Schutzzweck mindestens fördern. Eine Videoüberwachung des ZOB könnte zum einen dem Schutz der ÖPNV-Nutzer sowie des Busfahrpersonals dienen, zum anderen aber auch der baulichen Anlagen des ZOB etwa vor Vandalismus und damit der Aufrechterhaltung des ÖPNV-Betriebs.

Ob Videoüberwachungen generell geeignet sind, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder andere Personen- bzw. Objektschäden zu verhindern oder zu reduzieren, ist wissenschaftlich zumindest höchst umstritten, vgl. *Schmidt*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 22 ff. – letztlich kommt es im vorliegenden Fall aufgrund der bereits oben festgestellten Unzulässigkeit einer Videoüberwachung aber nicht darauf an, welcher Meinung gefolgt werden soll.

Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus, dass es im konkreten Fall keine milderen Mittel geben darf, um die Gefahren abzuwehren. Schließlich wird durch eine Videoüberwachung erheblich in die Grundrechte der Nutzer eingegriffen.

Im Vorfeld des Einsatzes einer Videoüberwachung sind deshalb vorrangig etwa bauliche/technische Maßnahmen, wie Beleuchtung und Zäune, personelle Maßnahmen („Bestreifung“ durch Polizei, Streetworker, Sicherheitsdienst, gemeindlicher Vollzugsdienst) und eine räumliche sowie zeitliche Begrenzung der Videoüberwachung heranzuziehen und in der Praxis zu evaluieren.

Die festgestellten Straftaten sind nicht auf einen bestimmten Bereich des ZOB reduziert, sondern verteilen sich bis auf den gegenüberliegenden Gehweg und Grünstreifen in Richtung Bahngleise, welche streng genommen nicht mehr zum ZOB zu zählen sind. Auch der Straßenbereich kann, wie bereits in der Vorlage 144/18 dargestellt, nicht nach § 18 LDSG überwacht werden. Eine räumliche Begrenzung stellt damit kein milderes Mittel dar.

Insofern bleibt zu überlegen, welche milderen Mittel verblieben, um die baulichen Anlagen und die Nutzer des ZOB zu schützen. Hierzu würde etwa die Bestreifung durch die Polizei, wie bereits im Sommer geschehen, der Einsatz von Streetworkern und ggf. eines Sicherheitsdienstes zählen. Erst nachdem dies zu keiner Besserung führt und zu erwarten ist, dass durch eine Videoüberwachung die Gefahren im Vergleich zu diesen Maßnahmen zu einem besseren Ergebnis gelangen könnten, wären die milderen Maßnahmen ausgeschöpft und auch diese Voraussetzung für eine Videoüberwachung geschaffen.

Darüber hinaus dürfte grundsätzlich eine Videoüberwachung nicht rund um die Uhr erfolgen, sondern lediglich zu den Zeiten, in denen eine besonders hohe Gefahr für die Rechtsgüter der Nutzer besteht. Dies orientiert sich vornehmlich an den bisherigen Fallzahlen der Polizei.

Da es mildere Mittel gibt, um potentielle Gefahren abzuwehren, scheidet eine Videoüberwachung also auch an diesem Merkmal.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

Weiterhin verlangt § 18 LDSG eine Interessenabwägung, also eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung, vorzunehmen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Gewicht der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gegen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen abzuwägen. Die Videoüberwachung erfasst überwiegend Personen, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz der Betroffenen dar.

Es ist daher wichtig, dass vor dem Einsatz einer Einrichtung zur Videoüberwachung sorgfältig geprüft wird, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen Videoüberwachungsmaßnahmen ausschließen.

Grundsätzlich gilt: Je abstrakter die Gefahr, desto weniger eingriffsintensiv darf die Maßnahme sein.

Festzuhalten ist, dass sich die potentiellen Gefahren im Bereich des ZOB über einen großen Bereich erstrecken. Sofern man von der Wirksamkeit einer Videoüberwachung ausgeht, müssten die baulichen Anlagen des ZOB praktisch komplett überwacht werden.

Ein besonderes Problem stellt die faktisch kaum vorhandene Ausweichmöglichkeit dar. Sofern sich ÖPNV-Nutzer der Videoüberwachung entziehen wollten, müssten diese eine andere Haltestelle wählen. Je nach Busverbindung wäre hierfür ein Fußweg bis zur Wilhelmstraße erforderlich, um dort in den Bus einsteigen zu können. Keine Auswahlmöglichkeit bestünde dagegen für das Busfahrpersonal des ÖPNV. Hinzu kommt, dass gem. § 15 Absatz 7 LDSG Mitarbeiter der Stadt Offenburg bzw. der TBO grundsätzlich nicht videoüberwacht werden dürften, sodass hierfür eine technische Lösung in Gestalt von Pixelungen, Schwärzungen oder ähnliches gefunden werden müsste.

Nicht aus dem Blick geraten darf ferner, dass der Kriminalitätsanteil lediglich 6 % bezogen auf die Stadtmitte beträgt. Somit würden die meisten Passanten und Nutzer des ZOB anlasslos aufgezeichnet werden, da statistisch nur selten eine Straftat dort begangen wird, die zudem möglicherweise auf einer Videoüberwachung gar nicht erkennbar wäre (Beispiel: Drogenhandel).

Dementsprechend wäre die Videoüberwachung am ZOB nach dem gesagten unverhältnismäßig und damit nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen einer Videoüberwachung am ZOB aktuell nicht vorliegen. Insbesondere die Voraussetzungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit fehlen nach juristischen Maßstäben.

Sollte trotzdem eine Videoüberwachung installiert werden, müsste dieser Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) gemeldet werden. In der Regel ist – sofern der LfDI der Einschätzung folgt – mit einer Untersagungsanordnung sowie ggf. mit einer Prüfung zu rechnen. Auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten für die Installation einer



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

derartigen Anlage hält die Verwaltung es nicht für vertretbar hier entgegen der eigenen Rechtsposition zu agieren.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, auf die unter den lfd. Nrn. 1 und 2 der Vorlage beschriebenen Maßnahmen zu setzen, die Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Thema zu beobachten und künftig weiterhin regelmäßig die Möglichkeiten von Videoüberwachungen in Offenburg zu überprüfen. Insbesondere im Rahmen der angedachten Überplanung des ZOB sollte eine erneute Prüfung und ggf. Berücksichtigung erfolgen.

### **c) Streetworker / Sozialarbeit in Offenburg**

Eine Entwicklung der letzten Jahre ist die Verlagerung vieler Aktivitäten und Treffen auf die Straße und auf Plätze. Das ist bei Jugendlichen zu beobachten, die hier gleichzeitig Freiheit, aber auch öffentliche Beachtung suchen. Kulturbedingt halten sich aber auch Migranten stärker im öffentlichen Raum auf und nutzen diesen für Treffen. Menschen, die in prekären Wohnverhältnissen leben neigen ebenso stärker dazu, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten. An zum Teil wechselnden öffentlichen Plätzen treffen sich auch Menschen, die legale und/oder illegale Rauschmittel konsumieren.

Als Folge dieser Entwicklung reagiert die Stadt im Jugendbereich mit dem Einsatz eines Streetworkers (1,0 Stelle), der sehr gut vernetzt ist und sowohl in der Erkennung als auch der Intervention wertvolle Dienste leistet. So können oft bereits im Ansatz und auf niedriger Eskalationsstufe Ordnungswidrigkeiten und Straftaten verhindert werden. Für die Zielgruppe der Menschen in prekären Wohnverhältnissen übernimmt ein Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit einer Arbeitskraft von 50% diese Aufgaben. Die Stelle wird vollumfänglich von der Stadt finanziert.

Den Bedarf an Streetwork zu quantifizieren fällt naturgemäß schwer. Durch die starke Zunahme der Zahl an Menschen in prekären Wohnverhältnissen, die Verlagerung vieler Aktivitäten auf die Straße und den zunehmenden öffentlichen Konsum an Rauschmitteln wäre eine Verstärkung in diesem Bereich sinnvoll und zielführend.

Präventiv in Bezug auf drohende Kriminalität wirkt auch jede Form von Sozialarbeit (im Übrigen auch die Arbeit der Pädagogen/innen in den Schulen). Die allgemeine Zuständigkeit für die Sozialarbeit liegt beim Kreis. Jedoch sind auch die Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen in der Jugendarbeit und der Gemeinwesenarbeit der Stadt kriminalpräventiv tätig.

Für beide Arbeitsbereiche werden derzeit Konzepte erstellt. Die Konzepterstellung kann im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen in der Kriminalprävention erweitert werden. Allerdings muss auch hier beachtet werden, dass eine explizite Aufgabenstellung kriminalpräventiver Maßnahmen bisher nicht vorliegt. Eine Verstärkung

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

kriminalpräventiven Agierens erfordert eine personelle Aufstockung dieser Arbeitsbereiche.

Entsprechende Vorschläge werden in den nächsten Monaten parallel zum Thema „Kommunaler Ordnungsdienst“ erarbeitet und wieder dem Gemeinderat vorgelegt.

## d) Lichtmasterplan Innenstadt

Im Rahmen des Innenstadtprogramms GO OG wurde ein Beleuchtungskonzept für die Offenburger Altstadt sowie den Grüngürtel entlang der Stadtmauer erarbeitet. Neben Vorschlägen für die bereits im Bereich der östlichen Innenstadt laufende und künftige Erneuerung der sog. Funktionalbeleuchtung, d.h. der eigentlichen Straßenraumbeleuchtung, wurden auch Vorschläge für die Beleuchtung stadtbildprägender Gebäude und Architekturdetails erarbeitet und im sog. Lichtmasterplan Innenstadt ausformuliert.

Der Gemeinderat hat dem Lichtmasterplan in seiner Sitzung vom 19.11.2018 zugestimmt (vgl. Drucksache Nr. 108/18). Er dient nun als Grundlage für die sukzessive Umsetzung der Maßnahmen zur Architekturbeleuchtung sowie zur Erneuerung der Funktionalbeleuchtung. Neben gestalterischen und funktionalen Aspekten sowie den Themen Energieeinsparung und Umweltschutz wird im Masterplan auch auf sicherheitsrelevante Aspekte der Beleuchtung eingegangen und Vorschläge entwickelt. Dies betrifft insbesondere eine Erhöhung der Lichtintensität und Verbesserung der Lichtfarbe in den öffentlichen Räumen, was zu einer Verbesserung des individuellen Sicherheitsempfindens beiträgt.

Die bereits umgesetzten Maßnahmen im Bereich Lindenplatz und Lange Straße sind hier bereits gute Ansätze und werden künftig auch in der Gustav-Rée-Anlage umgesetzt. Der Bereich des Stadtgrabens bzw. Grüngürtels um die Altstadt soll ebenfalls künftig in die Umsetzung des Lichtmasterplans einbezogen werden. Daher wird die Neukonzeption der Beleuchtung der Stadtmauer und des Grüngürtels im für 2019/20 geplanten Wettbewerbsverfahren für den Grüngürtel ein zu entwickelnder Baustein sein (vgl. Drucksache Nr. 003/19). Die Umsetzung soll dann in einem ersten Bauabschnitt im Bereich des Bahngrabens entsprechend der sonstigen baulichen Maßnahmen ab 2021 erfolgen.

## 3. Kommunaler Ordnungsdienst

Nach § 80 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Diese haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinn dieses Gesetzes.

Offenburg hat durch die Einrichtung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) im Jahre 1973 von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, mit dem Fokus auf Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Adelmann, Alexa Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2472	Datum: 24.01.2019
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

In wieweit die bisherigen Aktivitäten der Stadt, die Sicherheitskonzeption mit der Polizei und insbesondere die Neuausrichtung der KKP sowie die bereits mit der Vorlage 177/17 dargestellten anderen sicherheitsrelevanten Maßnahmen in Offenburg um einen Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) ergänzt werden können, prüft die Verwaltung und wird im Herbst dem Gemeinderat berichten und Entscheidungsvarianten vorlegen. Eine wichtige Rolle spielt dabei unter sicherheitsstärkenden Gesichtspunkten auch die Straßensozialarbeit. Sie muss und wird als präventive Maßnahme daher ebenfalls beleuchtet werden.

Die zunächst zu beantwortende Frage wird sein, welche konkreten Ziele mit einem KOD verfolgt werden sollen und welche Aufgaben und Befugnisse überhaupt auf einen gemeindlichen Vollzugsdienst übertragen werden können und dürfen. In einem weiteren Schritt wird sodann insbesondere anhand polizeilicher Statistiken der objektive Handlungsbedarf analysiert.

Bei aller objektiven Analyse darf das subjektive Sicherheitsempfinden nicht aus dem Blick geraten. Vollzugsdienste dienen häufig der Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung. Als gesicherte Erkenntnis im Rahmen der bereits dargestellten Kriminalprävention gilt, dass objektive Sicherheitslage und subjektives Sicherheitsempfinden oft divergieren. Insoweit können neben den bereits dargestellten verschiedenen Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung öffentlicher Räume auch die Wahrnehmung von uniformierten Kräften im öffentlichen Raum das Gefühl von Sicherheit vermitteln. In den Sommermonaten halten sich die Menschen zudem zunehmend im Freien auf, was zu einer besonderen Beanspruchung von öffentlichen Außenflächen, aber auch zu Lärmbelästigungen führt. Dem Ruf nach hoheitlichen Kräften, die sich um die Beseitigung derartiger Missstände kümmern, kann die Polizei aktuell aufgrund ihrer Personalkapazitäten nicht immer im gewünschten Maße gerecht werden. Soweit man dies durch kommunale Maßnahmen ergänzen möchte, könnte der Kommunale Ordnungsdienst dafür eine denkbare Variante sein.

Einige Städte in Baden-Württemberg haben bereits einen Kommunalen Ordnungsdienst eingeführt. Sowohl hinsichtlich der Aufgabenübertragung als auch der konkreten Ausgestaltung unterscheiden sich diese teilweise erheblich.

So wird in manchen Städten der Schwerpunkt auf die Ahndung bußgeldbewährter Tatbestände gesetzt, während andere Städte ihren Vollzugsdienst ähnlich einer zugehenden, wenn auch uniformierten Sozialarbeit gestaltet haben und bei ihrer Arbeit auf die Aufklärung / Information, Kooperation und Lernbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten setzen. Die hieraus gewonnenen Erfahrungen sollen abgefragt und ebenfalls zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

013/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 10,  
Bürgerservice

Bearbeitet von:  
Adelmann, Alexa  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2472

Datum:  
24.01.2019

---

Betreff: Kommunale Prävention und Sicherheit in Offenburg

---

Unterschiede finden sich bundesweit auch bei der Ausstattung der Vollzugsbediensteten. Während der Vollzugsdienst in manchen Städten lediglich Tierabwehrspray mit sich führt und andere zusätzlich einen Schlagstock, tragen die Bediensteten des Vollzugsdienstes in Stuttgart und Frankfurt vor dem Hintergrund der stets steigenden Gewalt gegen Polizisten Schusswaffen. Sogar Diensthunde sind in manchen Städten mittlerweile Teil des Vollzugsdienstes geworden worden.

Im Rahmen der ebenfalls zu erstellenden Kostenprognose wird unter anderem zu erläutern sein, welche Kapazitäten (Stellen) erforderlich sind, um die zu formulierenden Ziele zu erreichen, welche Personal- und Sachkosten dadurch entstehen und wie die Finanzierung dargestellt werden kann. Dabei werden auch weitere Formen des Vollzugsdienstes geprüft, wie etwa der sogenannte freiwillige Kommunale Ordnungsdienst (Karlsruhe) oder die saisonal verstärkte Besetzung mit ausgebildeten Hilfskräften. Nicht zuletzt bedarf es einer internen Untersuchung zur Feststellung einer sinnvollen organisatorischen Angliederung der Vollzugsaufgaben.

Des Weiteren wird geprüft, ob es sinnvoll wäre, zunächst - wie in Lahr geschehen - einen Vollzugsdienst im Rahmen eines Probezeitraums einzuführen, um nach einer Phase der Evaluation über die dauerhafte Einrichtung eines Vollzugsdienstes zu entscheiden und bedarfsgerecht nachzusteuern, etwa hinsichtlich der Zuständigkeits- und Befugnisübertragung, Ausstattung und Ausgestaltung.

Laut einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/3802) vom 28.03.2018 soll noch in dieser Legislaturperiode die Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz überarbeitet und Regelungen zu Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstausweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes erlassen werden. Aber auch der Aufgabenkatalog selbst soll überarbeitet werden.

All dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Aktuell gibt es noch keine gesetzlich normierte Ausbildung für Vollzugsbedienstete, jedoch verschiedene Ausbildungsangebote von wenigen Wochen bis mehreren Monaten. Die Erfahrungen der Städte werden auch diesbezüglich in die weiteren Prüfungen und Vorschläge einfließen. Idealerweise sind bis zur Vorstellung der Überlegungen im Gemeinderat auch schon erste Entwürfe der neuen Durchführungsverordnung bekannt, so dass diese in die Vorlage eingebunden werden kann.